



Einwohnergemeinde Bühl

REGLEMENT

über die

GRÜNABFUHR

gültig ab 01.01.2007

**Die Gemeindeversammlung Bühl erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1
des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998ⁱ auf Antrag des
Gemeinderates, folgendes Reglement:**

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde Bühl führt eine regelmässige Grünabfuhr durch. Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhrtage und veröffentlicht diese.

²Die folgenden Bestimmungen gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Bereitstellung

Art. 2

¹Das Grüngut ist in Containern bereitzustellen.

²Die Bereitstellung an den Sammelplätzen darf erst am Abend vor dem Abfuhrtag erfolgen.

³Die zur Kompostierung zugelassenen Abfälle sind im Anhang I aufgeführt. Nicht zugelassenes Material wird zurückgewiesen oder auf Kosten des Anlieferers weggeführt.

Finanzierung

Art. 3

¹Die Finanzierung der Kosten für die Grünabfuhr (Einsammeln, Transport und Verwertung) erfolgt durch:

- eine Aufwandgebühr der Benutzer (Vignetten)
- Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates oder des Bundes.

²Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer.

Gebührenrahmen

Art. 4

¹Die Höhe der Vignetten-Gebühr wird durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif in folgendem Rahmen festgelegt:

Einzel-Vignetten (nur im 10er Pack erhältlich) Fr. 3.00 – 5.00

	Jahresvignetten	Tagesvignetten
Container bis 140 Liter	Fr. 40.00 – 80.00	1 Vignette
Container bis 240 Liter	Fr. 60.00 – 120.00	2 Vignetten
Container bis 360 Liter	Fr. 90.00 – 180.00	3 Vignetten
Container bis 800 Liter	Fr. 180.00 – 360.00	6 Vignetten

Gefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Container.

² Beim Kauf einer Jahresvignette nach dem 1. Juli halbiert sich der Kaufpreis.

³ Bei Wegzug oder Tod erfolgt keine Rückerstattung.

Schlussbestimmungen

Art. 5

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Das Reglement über die Grünabfuhr tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Gemeinderat

Beschlossen durch den Gemeinderat am 28. August 2006.

GEMEINDERAT BÜHL

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Kreuz

Tamara Hug

Gemeindeversammlung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am
28. November 2006.

**NAMENS DER
GEMEINDEVERSAMMLUNG BÜHL**
Der Präsident Die Sekretärin

Beat Kreuz

Tamara Hug

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin, Frau Tamara Hug, bescheinigt, dass das Reglement über die Grünabfuhr während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag.

Die Auflage wurde in den Nidauer Amtsanzeigern vom
19. Oktober 2006 und 26. Oktober 2006
vorschriftsgemäss publiziert.

Bühl, 28. November 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Tamara Hug

ANHANG I

Zu Kompostierung zugelassen sind:

- Äste und Stauden
- Baum- und Rebschnitt
- Rasenschnitt
- Heckschnitt
- Unkraut aller Art (ohne Blacken, Winden, Disteln)
- sauberes Sägemehl, Hobelspäne (keine Spanplatten usw. ohne Farbe, Lacke, Imprägniermittel)
- Laub
- Wurzelstöcke und Baumstrünke
- pflanzliche Gartenabfälle
- Stammholz
- Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Nüssen
- Haustiermist von Kleintieren (ohne Hundekot und Katzenstreu)
- Eierschalen
- verdorbenes Obst
- Kaffeesatz, Teesatz inkl. Filter
- verbrauchte Topfpflanzenerde
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Plastik-Behälter)

Nicht zugelassenes Material:

- Speiseresten - Putzfäden
- Allgemeines Wischgut
- Hundekot und Katzenstreu
- Schlamm aus Strassenschächten
- Glas
- Metall, Drähte
- Blacken, Winden, Disteln
- Spritzmittel und Spritzmittelrückstände
- Textilien
- Staubsaugersackinhalt
- Mineralöl
- Steine
- Speiseöl
- Allgemeines Sperrgut
- Batterien
- Düngersäcke
- Kannen und Kanister aller Art
- Kunststoffe aller Art
- Laub, Gras, Äste von stark befahrenen Strassen
- Beschichtete Papiersäcke (Zement, etc.)
- Papier, Karton
